

die I. der DDR die Aufgabe, auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität das materielle und kulturelle Lebensniveau des Volkes immer weiter zu erhöhen. Dazu gehört, die sozialistischen Erziehungs- und Bildungsziele zu verwirklichen, die sozialistische Kulturpolitik durchzusetzen, das friedliche Leben des Volkes und seine sozialistischen Errungenschaften, seine Sicherheit und Souveränität zuverlässig zu schützen, die materiellen und kulturellen Lebensbedingungen des Volkes planmäßig zu verbessern, die Einhaltung der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens durch alle Bürger zu gewährleisten und Rechtsverletzer zur Beachtung der Normen sozialistischen Verhaltens zu veranlassen. —► *Sozialpolitik*, —►■ *Kulturpolitik*

innergenossenschaftliche Demokratie —►■ *genossenschaftliche Demokratie*

innerparteiliche Demokratie — ► *demokratischer Zentralismus*

Integration —*■ *sozialistische ökonomische Integration*

Integrität (territoriale): Unantastbarkeit (Unverletzlichkeit) des Territoriums (Gebietsbestandes) eines Staates. Der Grundsatz der territorialen I. jedes Staates und der Verpflichtung jedes anderen Staates, sie zu achten, gehört zum Inhalt zwingender Grundprinzipien (des Prinzips des -* *Gewaltverbotes* und des Prinzips der souveränen Gleichheit der Staaten) des allgemein geltenden demokrati-

schen —►• *Völkerrechts* (Art. 2 Ziff. 1 und 4 der UNO-Charta und Deklaration der XXV. Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 24.10.1970 über die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten). Der völkerrechtliche Grundsatz der Unverletzlichkeit der territorialen I. jedes Staates besagt insbesondere, daß sich alle Staaten der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale I. eines anderen Staates oder zum Zwecke der Verletzung einer bestehenden —►■ *Staatsgrenze* oder zur Lösung von Streitigkeiten über Staatsgrenzen zu enthalten haben, daß das Territorium eines Staates nicht Gegenstand militärischer Besetzung oder der Aneignung durch einen anderen Staat werden darf, die Ergebnis einer Gewaltandrohung oder -anwendung sind. Die Verpflichtung aller Staaten zur Achtung der territorialen I. jedes Staates ist eine wesentliche Grundlage für die Verwirklichung der —►■ *friedlichen Koexistenz* von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung. Deshalb wird diese Verpflichtung in zahlreichen bilateralen Vereinbarungen und multilateralen Erklärungen ausdrücklich anerkannt und bekräftigt. Die Mißachtung und Verletzung der territorialen I. anderer Staaten (durch offene militärische Gewaltanwendung, Okkupation, Annexion, aber auch durch Grenzverletzungen, wie z. B. unbefugtes Eindringen in den Luftraum eines anderen Staates) gehören zu den ständigen Praktiken imperialistischer Politik. Sie stoßen jedoch auf den immer stärkeren und wirksameren Widerstand der Kräfte, die sich entschlossen für die Durchsetzung der . alle Staaten